



Landesverband evangelischer
Gemeinschaften Vorpommern e.V.

Satzung

08.09.2018

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Landesverband evangelischer **Gemeinschaften Vorpommern e.V.**“, (LGV) im folgenden Verband genannt. Er hat seinen Sitz in Greifswald und ist beim Amtsgericht Stralsund im Vereinsregister 4066 eingetragen.
- (2) Der Verband arbeitet innerhalb der evangelischen Landeskirchen und darüber hinaus.
- (3) Der Verband ist Mitglied im Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband e. V.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Verbandes und seiner Untergliederungen ist es, Menschen mit dem Evangelium zu erreichen und bibelgemäßes Gemeindeleben zu wecken und zu verwirklichen. Dies geschieht vor allem durch
 1. Förderung der Gemeinschaft, Verkündigung, Gebet,
 2. missionarische Veranstaltungen, Bibelgespräche,
 3. christliche Kinder- und Jugendunterweisung,
 4. beratende Lebensbegleitung, Seelsorge, diakonische Tätigkeiten,
 5. Verbreitung christlicher Literatur, Pflege christlicher Musik,
 6. Errichtung und Erhaltung von Gemeinschaftsräumen, Gemeinschaftshäusern und verbandseigenen Heimen vorwiegend im Rahmen sozialer christlicher Familienarbeit.
 7. Die Ausübung von christlichen und anderen Freizeiten in eigenen Einrichtungen darf auch Dritten überlassen werden.
- (2) Grundlage aller Arbeit des Verbandes ist die Bibel. Für den Glauben und das Verständnis der Bibel weiß sich der Verband den reformatorischen Bekenntnisschriften und den pietistischen Anliegen verpflichtet.

- (3) Seine Aufgaben nimmt der Verband durch Leitung und Betreuung der Gemeinschaftsbezirke, durch Anstellung und Beauftragung von hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern wahr.
- (4) Der Verband und seine Untergliederungen, die Gemeinschaftsbezirke und Arbeitszweige, verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Verbandes kann werden, wer
1. Jesus Christus als seinen Erlöser und Herrn angenommen hat und bekennt,
 2. die Bibel als Maßstab für die Gestaltung seines Lebens anerkennt,
 3. bereit ist mit seinen Gaben, Fähigkeiten und finanziellen Mitteln das Leben der Gemeinschaft in seinem Bezirk zu fördern und
 4. sich mit dieser Satzung einverstanden erklärt. Jedes Mitglied soll einer evangelischen Landeskirche angehören.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Bezirksvorstand. Sie erfolgt innerhalb einer gottesdienstlichen Veranstaltung oder in einer Bezirksmitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft wird durch eine Mitgliedskarte bestätigt.
- (3) Mit der Aufnahme wird die Mitgliedschaft im Verband und im Bezirk erworben.
- (4) Die hauptberuflichen Mitarbeiter des Verbandes erwerben mit der Anstellung die Mitgliedschaft im Verband. Sie sind Mitglieder im Bezirk, in dem sie ihren Dienst tun, Verbandsmitarbeiter im Bezirk des Wohnortes.
- (5) Personen, die in den Verbandsbereich zuziehen und in einem anderen - zum Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband gehörenden - Verband Mitglied waren, können als Mitglieder übernommen werden.

- (6) Der Austritt ist gegenüber dem Bezirksvorstand schriftlich zu erklären. Die Mitgliedskarte ist zurückzugeben. Der Bezirks- oder Verbandsvorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt. Das Mitglied ist aber vor der Entscheidung über seinen Ausschluss vom jeweiligen Vorstand anzuhören.
- (7) Personen, die nach Absatz vier die Mitgliedschaft erlangt haben, verlieren sie beim Ausscheiden aus ihrem Arbeitsverhältnis im Verband. Die Mitgliedschaft kann auf Bitten des Ausscheidenden weitergeführt werden.

§ 4 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind

1. der Verbandsvorstand,
2. der Verbandsrat,
3. die Vertreterversammlung.

§ 5 Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht in der Regel aus
1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Kassierer,
 4. dem Schriftführer und
 5. dem Inspektor.

Der Vorsitzende wird von der Vertreterversammlung direkt in sein Amt gewählt. Die Vorstandsämter nach Nummern 2 bis 4 verteilen die Vorstandsmitglieder unter sich. Zwei Aufgaben des Verbandsvorstands können in Personalunion wahrgenommen werden.

Der Inspektor wird nach Anhören des Verbandsrates vom Vorstand berufen und gehört kraft Amtes zum Vorstand. Der Verbandsrat ist frühzeitig am Berufungsverfahren zu beteiligen. Die Berufungszeit des Inspektors kann von der Zeit der Wahlperiode abweichen.

- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Vertreterversammlung erfolgt auf Vorschlag des Verbandsrates für vier Jahre. Die Gewählten bleiben darüber hinaus im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist möglich. Nach Vollendung des 70. Lebensjahres soll eine Wahl nicht mehr erfolgen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist in der nächsten Vertreterversammlung für den Rest der Wahlperiode ein Ersatzmitglied zu wählen.

Tritt der gesamte Vorstand zurück, beginnt mit der Neuwahl eine neue vierjährige Wahlperiode, die mit der Vertreterversammlung im vierten Jahr nach der Wahl endet.

- (3) Der Vorstand ist für die Leitung und Geschäftsführung des Verbandes verantwortlich, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört es, die Beschlüsse des Verbandsrates und der Vertreterversammlung auszuführen. Er ist insbesondere zuständig für die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Bildung und Aufhebung von Arbeitsgruppen, die Berufung des Inspektors und die Anstellung, Fortbildung und Versetzung der hauptberuflichen Mitarbeiter.

Zu den Sitzungen des Vorstandes können andere Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

- (4) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten, von denen einer der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Inspektor sein muss

§ 6 Verbandsrat

- (1) Der Verbandsrat besteht aus
1. dem Verbandsvorstand,
 2. den Bezirksvorsitzenden,
 3. den Geschäftsführern der Gesellschaften und Einrichtungen, an denen der LGV beteiligt ist,
 4. dem vom EC-Jugendverband Vorpommern entsandten Vertreter,
 5. dem von der Vertreterversammlung berufenen Bauberater,
 6. dem vom Mitarbeiterkonvent für jeweils 4 Jahre entsandten Vertreter der hauptamtlichen Mitarbeiter des Verbandes und
 7. dem vom Gnadauer Posaunenbund Vorpommern entsandten Vertreter.

Darüber hinaus kann die Vertreterversammlung weitere Verbandsratsmitglieder für jeweils 4 Jahre berufen.

- (2) In besonderen Fällen kann ein anderes Mitglied des Bezirksvorstandes die Vertretung des Bezirksvorsitzenden während seiner Wahlperiode wahrnehmen.
- (3) Ist der Bezirksvorsitzende durch andere Aufgaben bereits Mitglied im Verbandsrat, kann der entsprechende Bezirk für diese Zeit durch ein anderes Mitglied des Bezirksvorstandes vertreten werden.
- (4) Der Verbandsrat entscheidet über geistliche und wirtschaftliche Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Er beschließt insbesondere die Gründung oder Auflösung von Gemeinschaftsbezirken sowie den Erwerb oder die Veräußerung von Immobilien des Verbandes und die Übernahme von Erbpacht.
Er berät den Verbandsvorstand und die Gemeinschaftsbezirke bei der Verwaltung des Vereinsvermögens sowie bei der Anstellung und Versetzung der hauptamtlichen Mitarbeiter. Er beschließt Kandidatenvorschläge für die Verbandsvorstandswahlen.
- (5) Sitzungen des Verbandsrates finden nach Bedarf statt, in der Regel zweimal jährlich.

- (6) Eine Sondersitzung des Verbandsrates muss der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Inspektor, einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verbandsrates dies beantragen.

§ 7

Vertreterversammlung

- (1) Stimmberechtigt sind
1. die Mitglieder des Verbandsrates,
 2. alle Prediger des Verbandes und
 3. Vertreter der Gemeinschaftsbezirke. Für jeweils angefangene 20 Mitglieder bestimmt die Bezirksmitgliederversammlung einen weiteren Vertreter.
- (2) Alle Mitglieder des Verbandes können beratend an der Vertreterversammlung teilnehmen.
- (3) Die Vertreterversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes - außer dem Inspektor - und die Kassenprüfer. Sie nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung des Vorstandes entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes. Sie beruft den Bauberater des Verbandes. Sie hört Berichte aus den Bezirken und Dienstbereichen. Sie berät und entscheidet über Anträge aus den Bezirken, Dienstbereichen und dem Kreis der Mitglieder, soweit die Entscheidungsbefugnis durch diese Satzung nicht andere Organe des Verbandes haben. Sie entscheidet über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Verbandes.
- (4) Die Vertreterversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Vorsitzenden der Gemeinschaftsbezirke zur schriftlichen Weiterleitung an die Mitglieder.
- Eine außerordentliche Vertreterversammlung kann der Vorstand nach Bedarf ansetzen. Eine Versammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 10 % der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

- (5) Anträge, über die in der Vertreterversammlung beraten und entschieden werden soll, sind spätestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (6) Gegen das Protokoll der Vertreterversammlung können bis zu 4 Wochen nach Zustellung von den Stimmberechtigten der Vertreterversammlung schriftlich oder zur Niederschrift Einwände erhoben werden. Danach gilt das Protokoll als angenommen.

§ 8

Ladungsfristen, Beschlussfähigkeit, Wahlen und Protokolle

- (1) Die Sitzungen und Versammlungen der Verbands- und Bezirksorgane sind durch den zuständigen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes, unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in schriftlicher Form einzuberufen.
Verbandsvorstand, Verbandsrat, Bezirksvorstand, Bezirksmitarbeiterrat und Bezirksmitgliederversammlung sind mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen einzuladen.
Die Vertreterversammlung ist schriftlich mit einer Ladungsfrist von drei Wochen einzuladen.
Die Ordnungsmäßigkeit der Ladungen ist durch jede Versammlung festzustellen.
- (2) Die Sitzungen und Versammlungen werden von dem zuständigen Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom Einladenden geleitet. Beschlussfähigkeit besteht, wenn fristgerecht eingeladen wurde, unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten.
Bei Beschlussunfähigkeit ist die Versammlung abzubrechen und der Vorsitzende bzw. der Einladende verpflichtet, innerhalb von 6 Wochen erneut eine Sitzung oder Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.
Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

- (4) Anzustreben ist, dass bei Wahlen mindestens ein Kandidat mehr zur Wahl steht, als gebraucht wird. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
Bei gleicher Anzahl von Kandidaten wie zu belegender Plätze ist gewählt, wer die einfache Mehrheit erreicht.
- (5) Über Vorstands- und Verbandsratsitzungen wie auch über Vertreter- und Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu fertigen und vom Protokollführer und Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Protokolle haben die Tagesordnung sowie alle Ergebnisse und Beschlüsse zu enthalten.

§ 9

Finanz- und Vermögensverwaltung

- (1) Die finanziellen Mittel, die der Verband und seine Untergliederungen zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigen, bringen ihre Mitglieder und Freunde freiwillig auf.
- (2) Die Kassen des Verbandes und seiner Untergliederungen sind jährlich durch zwei Kassenprüfer zu prüfen. Alternativ können sie durch eine vom Vorstand beauftragte verbands- bzw. bezirksfremde Person, auch aus steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen, geprüft werden.
- (3) Mittel des Verbandes und seiner Untergliederungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes oder seiner Untergliederungen.
- (4) Mitgliedern können nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Insoweit sind auch Zahlungen von pauschaler Auslagenerstattung und von pauschalen Aufwandsentschädigungen zulässig.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) An Vorstandsmitglieder/Gremienmitglieder nach § 5 und 6 der Satzung können Vergütungen gezahlt werden, insbesondere auf der Basis abgeschlossener Anstellungsverträge. Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern können auch nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Insofern sind auch Zahlungen von pauschaler Auslagenerstattung und pauschalen Aufwandsentschädigungen zulässig.

§ 10

Organisation der Gemeinschaftsbezirke

- (1) Die in einem bestimmten örtlichen Bereich wohnenden Mitglieder des Verbandes bilden einen Gemeinschaftsbezirk. Dieser ist Teileinheit des Verbandes zur Durchführung seiner Aufgaben. Ordnungen und Arbeitsweise der Gemeinschaftsbezirke dürfen nicht im Widerspruch zu denen des Verbandes stehen. Über Gründungen und Auflösungen von Gemeinschaftsbezirken entscheidet der Verbandsrat.
- (2) Vor Ort führen die Gemeinschaftsbezirke die Namen „Landeskirchliche Gemeinschaft“ oder „Evangelische Gemeinschaft“ und jeweils den Ortsnamen. Sie können auch einen Gemeindennamen wählen, der im Untertitel den Namen des Verbandes enthalten muss. Ein Gemeindename muss vom Vorstandsvorstand genehmigt werden.
- (3) Die Organe der Gemeinschaftsbezirke sind
 1. der Bezirksvorstand,
 2. der Bezirksmitarbeiterrat
 3. die Bezirksmitgliederversammlung.

§ 11

Bezirksvorstand (BV)

- (1) Der Bezirksvorstand besteht in der Regel aus
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem Kassierer,
 3. dem Schriftführer,
 4. und bis zu zwei im Bezirk tätige hauptamtliche Mitarbeiter.
- (2) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 werden von der Bezirksmitgliederversammlung direkt in ihr Amt gewählt. Die Wahl der Bezirksvorstandsmitglieder erfolgt für vier Jahre. Die Gewählten bleiben darüber hinaus im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist möglich. Nach Vollendung des 70. Lebensjahres soll in der Regel eine Wahl nicht mehr erfolgen.

Hauptamtliche Mitarbeiter gehören kraft Amtes zum Bezirksvorstand.
- (3) In Bezirken ohne Bezirksmitarbeiterrat können durch die Bezirksmitgliederversammlung einzelne Leiter der Dienstbereiche in den Vorstand berufen werden.

Außerdem können bis zu zwei Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.
- (4) Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Verbandes sein.
- (5) Zu einzelnen Sitzungen des Vorstandes können andere Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (6) Der Bezirksvorstand hat, gemeinsam mit den hauptamtlichen Mitarbeitern, die geistliche Leitung des Gemeinschaftsbezirkes. Er trägt, zusammen mit dem Bezirksmitarbeiterrat, die Gesamtverantwortung. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

In Bezirken ohne Bezirksmitarbeiterrat obliegen dem Bezirksvorstand auch die Aufgaben des Bezirksmitarbeiterrates (§ 12).
- (7) Der Bezirk wird durch zwei Bezirksvorstandsmitglieder vertreten, von denen einer der Bezirksvorsitzende oder ein hauptamtlicher Mitarbeiter sein muss. Die Vertretungsberechtigung der Bezirksvorstandsmitglieder beschränkt sich auf die Angelegenheiten und das Vermögen des Bezirkes.

§ 12 Bezirksmitarbeiterrat (BMAR)

- (1) Nach Möglichkeit ist in den Bezirken ein Bezirksmitarbeiterrat zu bilden. Er besteht in der Regel aus
1. dem Bezirksvorstand
 2. den Leitern der Dienstbereiche
 3. den nicht im Bezirksvorstand vertretenen hauptamtlichen Mitarbeitern.
- (2) Der Bezirksmitarbeiterrat hat die organisatorisch-funktionelle Leitung des Gemeinschaftsbezirks, die Koordination und Absprache der konkreten Gemeinschaftsarbeit vor Ort.
Dies umfasst insbesondere:
- > Planung des Jahresprogramms und Koordination der verschiedenen Gemeindeanlässe
 - > Berufung und Begleitung von Mitarbeitern der verschiedenen Dienstgruppen und der Leiter der Dienstbereiche
 - > Verantwortung für den Unterhalt der Gebäude, die zweckmäßige Einrichtung der Gemeinschaftsräume und die Instandhaltung der Dienstwohnung(en)
 - > Mitverantwortung für einen ausgewogenen Finanzhaushalt (Erstellung eines Haushaltsplans)
 - > Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
 - > Erstellung der Aufgabenbeschreibungen für die Leiter der Dienstbereiche
- (3) Der Bezirksmitarbeiterrat trifft sich in der Regel alle zwei Monate zu einer Sitzung. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 13

Bezirksmitgliederversammlung (BMV)

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über grundlegende und praktische Angelegenheiten der Gemeinschaftsarbeit im Bezirk, soweit sie nicht in Dienstbereichen und Dienstgruppen verantwortet wird.
Sie entscheidet über Vorschläge des Bezirksvorstandes und des Bezirksmitarbeiterrates.
Sie beruft auf Vorschlag des Bezirksmitarbeiterrates die Leiter der Dienstbereiche. Sie ist in allen die Gemeinschaftsarbeit betreffenden Anliegen zu informieren und zu hören.
Sie nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung des Bezirksvorstandes entgegen und entscheidet über dessen Entlastung.
Sie wählt die Kassenprüfer.
- (2) Dem Kassierer des Verbandes ist eine Abschrift des Protokolls, das die Entlastung des Vorstandes beinhaltet, umgehend zu übersenden.
- (3) Alle Mitglieder des Gemeinschaftsbezirkes sind stimmberechtigt.
- (4) Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr statt.
- (5) Darüber hinaus muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe oder der Verbandsvorstand dies verlangen.

§ 14

Kinder- und Jugendarbeit

Die Kinder- und Jugendarbeit im Verband ist Teil der Gemeinschaftsarbeit. Sie ist im Jugendverband „Entschieden für Christus“ (EC) Vorpommern e.V. (ECV) organisiert. Die EC-Mitglieder im Bereich des Verbandes sollen darum auch zugleich Mitglieder des Verbandes werden.

§ 15

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen erfordern eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Eine Zweckänderung der Satzung im Sinne des §33 BGB bedarf der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung.

Die Zustimmung der nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 16

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur erfolgen, wenn sie in einer Vertreterversammlung mit Mehrheit von mindestens vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den „Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Bei Auflösung eines Gemeinschaftsbezirkes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Bezirkes an den Verband.

§ 17

Schlussbemerkung

Der Vorstand im Sinne des § 5 ist berechtigt, Änderungen dieser Satzung zu beschließen, soweit dies zur Behebung behördlicher oder gerichtlicher Beanstandungen oder Auflagen erforderlich ist, um den Vollzug und die Eintragung dieser neuen Satzung zu bewirken. Sie dürfen dazu im Einzelfall Untervollmacht erteilen unter Befreiung von dem Verbot der Mehrfachvertretung.

Alle in dieser Satzung aufgeführten Ämter und Aufgaben sind, auch wenn sie in der männlichen Form formuliert sind, ebenso auf Frauen anzuwenden.

Die vorstehende Satzung löst die Satzung vom 15.09.2012 ab.

Sie wurde am 08.09.2018 von der Vertreterversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Eintragung erfolgte am 14.11.2018 unter Nr. 4066 beim Amtsgericht Stralsund.

Landesverband evangelischer Gemeinschaften Vorpommern e. V.
Baustraße 2
17489 Greifswald
inspektor@lgv.de